

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 9	Panketal, den 31. August 2012	Nummer 08
------------	-------------------------------	-----------

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,  
16336 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.07.2012	1
Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten	1
Bekanntmachung Sprachstandfeststellung für Vorschulkinder	2

## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 48. öffentlichen Sitzung am 23. Juli 2012 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss P V 55/2011/7 Bürgerstiftung Panketal

1. Die Gemeindevertretung stellt den Text der Satzung für die Bürgerstiftung Panketal in der Fassung der Abwägung fest.
2. Der nach Nr. 1 dieses Beschlusses festgestellte Text der Stiftungssatzung wird dem Brandenburgischen Innenministerium als Stiftungsaufsicht erneut zugeleitet. Gleichzeitig wird zu August zu einer Stifterversammlung eingeladen, auf der die Stiftung gegründet werden soll. Das Innenministerium ist hierzu ebenfalls einzuladen.
3. Der Vertreter Panketals (HVB) in der Stifterversammlung wird ermächtigt, ggf. redaktionellen Änderungen des Satzungstextes, die den Stiftungszweck und den grundsätzlichen Organisationsaufbau der Stiftung nicht berühren, zuzustimmen, wenn derartige Anträge von Seiten der Mitstifter gestellt werden. Grundlegende Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und sind in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.
4. Der Text des Stiftungsgeschäftes ist an den beschlossenen Wortlaut der Stiftungssatzung entsprechend anzupassen.
5. Der Text des Stiftungsgeschäftes ist in der beschlossenen Fassung hinsichtlich der Daten der Mitstifter und der Beiträge zu vervollständigen und mit aktuellstem Stand der Stifterversammlung gemäß Nr. 2. und 3. vorzulegen.

6. Die gemäß P V 55/2011/4 festgestellten Personen werden der Gründungsversammlung der Stifter als Kandidaten Panketals für den Stiftungsvorstand bzw. das Kuratorium vorgeschlagen.
7. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, nach diesen Maßgaben die Gründung der Stiftung zu unterstützen und zu betreiben.

## Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

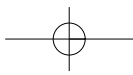
1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

R. Fornell  
Bürgermeister



## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Sprachstandsfeststellung für Vorschulkinder**

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung wird bekannt gemacht:

Aufgrund von § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes i. V. m. § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Kita-Gesetz sind Kinder, die für das Schuljahr 2013/2014 für die Klasse 1 der Grundschule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31.10.2012 im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Diese findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Das Verfahren findet in der Kita statt, in der das Kind jeweils betreut wird. Auch Kinder, die in keiner Kita betreut werden, müssen an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Die Kindertagesstätten freier Träger dürfen diese „Hauskinder“ testen, die kommunalen Kindertagesstätten müssen dies tun.

Die Zeit für den Sprachtest der in Kitas betreuten Kinder wird rechtzeitig von der Kita-Leitung bekannt gegeben.

Wessen Kind in keiner Kita betreut wird und wer bei einer kommunalen Kita den Test durchführen möchte, vereinbart bis spätestens 31.10.2012 einen Termin mit der Kita-Leitung, vorzugsweise Kita Spatzennest, Telefon: 9496612 (für den Ortsteil Schwanebeck) oder Villa Kunterbunt, Telefon: 94444221 (für den Ortsteil Zepernick).

Weitere Informationen erhalten Sie gern in Ihrer Kita, den Panketaler Grundschulen oder im Rathaus.

R. Fornell  
Bürgermeister

